

### **Zusammenfassung der Motion**

In ihrer am 15. Februar 2006 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 312) verlangen die Grossräte André Magnin und Rudolf Vonlanthen, dass das Dekret über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuer wenn möglich bereits in der Maisession, spätestens aber in der Septembersession verabschiedet wird, und nicht erst in der Novembersession.

Sie sind der Ansicht, dass mit einer rascheren Festsetzung des jährlichen Steuerfusses die Steuerbelastung entsprechend der finanziellen Lage des Staates, der Konjunktur und der kurzfristigen Prognosen gesteuert werden könnte. Ihrer Meinung nach ist dies nicht möglich, wenn der Steuerfuss erst dann festgesetzt werden kann, wenn der Voranschlag bereits aufgestellt ist.

Ihre Motion würde eine Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates erforderlich machen.

### **Antwort des Staatsrates**

#### **1. Geltende gesetzliche Bestimmungen**

Zunächst einmal ist auf die hauptsächlichen Gesetzesbestimmungen hinzuweisen, die sich auf die von den Motionären angesprochene Problematik beziehen:

- Artikel 102 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1) sieht vor, dass der Grosse Rat die Kantonssteuern beschliesst und die Voraussetzungen und Grenzen einer Neuverschuldung bestimmt.
- Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (SGF 631.1) bestimmt in Absatz 1: «Der Steuerfuss für die direkten Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat in Anwendung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates festgesetzt».
- Artikel 41 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (SGF 610.1) bestimmt in Absatz 1: «Die Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen sowie der Minimalsteuer werden jedes Jahr vom Grossen Rat nach Massgabe des Voranschlagsergebnisses festgesetzt», und in Absatz 2: «Der Grosse Rat kann den Steuerfuss der in Absatz 1 aufgezählten Steuern um höchstens 20 % erhöhen oder senken». Absatz 3 lautet schliesslich wie folgt: «Übersteigt das Defizit des Voranschlags der Laufenden Rechnung vor internen Verrechnungen 2 % des Gesamtertrags, so ist eine Erhöhung des Steuerfusses verpflichtend. Diese Pflicht kann aufgehoben werden, wenn diese Grenze aufgrund ausserordentlicher Finanzbedürfnisse im Sinne von Artikel 40c überschritten wird. Die Steuerfusserhöhung gilt weder für die Gemeinde- noch für die Kirchensteuer». Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift von Absatz 3 überhaupt nur in einer

schwierigen konjunkturellen Lage oder bei ausserordentlichen Finanzbedürfnissen und dabei insofern zur Anwendung kommt, als die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste nicht ausgeglichen werden konnten.

- Artikel 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (RSF 140.1) lautet wie folgt: «Der laufende Voranschlag muss ausgeglichen sein. Übersteigt der Aufwand den Ertrag um mehr als fünf Prozent, so muss die Gemeinde ihren Steuerfuss erhöhen».

Die geltenden Gesetzesbestimmungen zeigen, dass der Steuerfuss im Kanton Freiburg jährlich festgesetzt wird und dass entsprechend den Voranschlagsergebnissen entschieden werden muss. Weist der Staatsvoranschlag ein über eine gewisse Grenze hinausgehendes Defizit auf, so ist eine Erhöhung des jährlichen Steuerfusses zwingend.

Der Vergleich mit einigen andern Kantonen zeigt, dass der Steuerfuss in den meisten Fällen jährlich oder für eine bestimmte Zeitspanne festgesetzt wird. Nur drei Kantone haben einen fixen Steuertarif, wie bei der direkten Bundessteuer. Wie in Freiburg wird zudem meistens zum Zeitpunkt der Voranschlagsprüfung entschieden.

## **2. Würdigung des Antrags**

Der Staatsrat hat den Vorschlag der Motionäre geprüft und stellt Folgendes fest:

- Mit diesem Vorschlag sollen die Frage des Finanzbedarfs und die des Leistungsangebots für die Bevölkerung entkoppelt werden. Er läuft darauf hinaus, dass das Besteuerungsniveau festgelegt wird, ohne den sich jeweils aus der Anwendung des geltenden Rechts ergebenden finanziellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.
- Im Voranschlag wird die Anwendung der Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung zahlenmässig zum Ausdruck gebracht. Demnach ist es völlig logisch, den Steuerfuss auf der Grundlage der letzten bekannten Zahlen festzusetzen. Der Vorschlag, den jährlichen Steuerfuss im Mai festzusetzen, würde abgesehen von allen finanztechnischen Überlegungen auch heissen, dass die oft veränderlichen finanziellen Folgen der bestehenden Rechtsgrundlagen ganz einfach ausser Acht gelassen würden. Bei einem Steuersenkungsantrag werden die verfügbaren Mittel gekürzt, ohne die Aufgaben in Frage zu stellen und ohne gleichzeitig Gesetzesänderungen zu beantragen.
- In Anbetracht des direkten und logischen Zusammenhangs zwischen den Voranschlagsergebnissen und der Festsetzung des Steuerfusses könnte der Antrag der Motionäre sogar eine Situation schaffen, die schwer zu bewältigen und für die Steuerpflichtigen nicht sehr einleuchtend wäre. Es könnte nämlich der Fall eintreten, dass im Mai eine Steuersenkung beschlossen wird und in der Novembersession nach den Voranschlagsergebnissen eine Steuerfusserhöhung erforderlich ist.
- Der Staatsrat stellt auch fest, dass die von den Motionären vorgeschlagene Lösung das ganze in der Verfassung verankerte Dispositiv des Haushaltsgleichgewichts in Frage stellt, das vor kurzem mit einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes konkretisiert worden ist. Mit der Abkoppelung der Steuererhöhungssanktion von der Voranschlagsdiskussion schwächt dieser Vorschlag den Mechanismus, der schon seit langem die Stärke unserer Finanzpolitik ausmacht.
- Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Steuerfuss bis jetzt nur ganz selten geändert worden ist. Die kürzlich erfolgten Anpassungen sind

Ausnahmeerscheinungen. Korrekturen der Steuerbelastung erfolgen im Rahmen des normalen Gesetzesrevisionsverfahrens, in der Regel vor der Novembersession mit Wirkung für das folgende Jahr. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Steueranpassung in diesem Rahmen diskutiert und entschieden werden muss.

### 3. **Schluss**

Aus den in Punkt 2 ausgeführten Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion André Magnin und Rudolf Vonlanthen abzulehnen.

Freiburg, den 30. Oktober 2006